



HVBG

HVBG-Info 05/1997 vom 28.02.1997, S. 0474 - 0475, DOK 511.1

**Zur Scheinselbständigkeit von "Unterfrachtführern" (§ 7 SGB IV) -
Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96 - von Wolfgang ROMBACH, Bonn**

Zur Scheinselbständigkeit von "Unterfrachtführern" (§ 7 SGB IV);
hier: Anmerkung zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichts
vom 20.05.1996 - 1 BvR 21/96 - von Wolfgang ROMBACH, Bonn,
in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1/1997, S. 28-29

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20.05.1996
- 1 BvR 21/96 - (= HVBG-INFO 1996, S. 2001 und S. 2028-2030)
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Für § 7 Abs. 1 SGB IV, der sozialversicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigung als "nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis" definiert, läßt sich eine verfassungsrechtlich bedenkliche Unbestimmtheit nicht feststellen. Zwar ist bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung insbesondere in den zahlreichen Zwischenstufen zwischen versicherten Arbeitnehmern und sog. nicht versicherungspflichtigen freien Arbeitnehmern oder zwischen versicherten Tätigkeiten aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses und Tätigkeiten, die auf sonstigen i.d.R. "unversicherten Rechtsgründen" beruhen, eine eindeutige Vorhersehbarkeit des Ergebnisses ausgeschlossen; jedoch bedient sich das Gesetz der - in diesem Zusammenhang zulässigen und sinnvollen - Rechtsfigur des Typus.

2. Hier: Strittig war zwischen AOK und einem Transport- und Transportvermittlungsunternehmen, ob die Personen, für die (Nach-) Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit verlangt wurde, als Arbeitnehmer oder Subunternehmer tätig geworden sind.